

Datum: 03.02.2026 Nr.: 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

Wahlleitungen:

Bekanntmachungen der Wahlergebnisse für die Wahlen zu den
Kollegialorganen, zur Klinikkonferenz, zu den Organen der
Studierendenschaft sowie zur Promovierendenvertretung

49

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Wahlleitungen:

Auf Grundlage der Beschlüsse der Wahlleitungen, des Wahlausschusses für die Wahlen zu den Kollegialorganen und des Wahlausschusses für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft werden die Bekanntmachungen der Wahlergebnisse für die Wahlen zu den Kollegialorganen, zur Klinikkonferenz, zu den Organen der Studierendenschaft sowie zur Promovierendenvertretung nachfolgend bekannt gemacht (§ 18 Abs. 7 Sätze 1 und 2 WO-Koll, § 2 Satz 1 sowie § 3 der Wahlordnung für die Wahlen zu der Klinikkonferenz der Universitätsmedizin Göttingen i.V.m. § 18 Abs. 7 Sätze 1 und 2 WO-Koll, § 18 Abs. 7 Sätze 1 und 2 WO-Stud, § 7 Satz 1 PromV-O i.V.m. § 18 Abs. 7 Sätze 1 und 2 WO-Koll).

BEKANNTMACHUNG der Wahlergebnisse

für die Wahlen zu den Kollegialorganen
der Georg-August-Universität Göttingen

Senat und Fakultätsräte (nur Studierendengruppe)

im Wintersemester 2025/2026

Göttingen, 03. Februar 2026

Georg-August-Universität Göttingen
Im Auftrag der hauptberuflichen Vizepräsidentin
für Finanzen und Personal
gez. Ralf Buhre

[Hinweis für die an den Aushangstellen und in den
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:](#)

Die vollständige Bekanntmachung mit den
Wahlergebnissen finden Sie auf der Seite:
<https://www.uni-goettingen.de/de/555858.html>
oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



Hinweis

Gemäß § 23 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen (WO-Koll) kann die Wahl durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden, wobei der Einspruch bis spätestens am letzten Tag der Wochenfrist zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 genannten Uhrzeiten eingelegt werden muss (Ausschlussfrist).

Auf das folgende Ende der Ausschlussfrist gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 der WO-Koll wird hingewiesen:
Dienstag, 10.02.2026, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist).

Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.

Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der jeweils ersten Ersatzperson geführt haben oder geführt haben können.

Der Wahleinspruch der Universitätsleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten.

Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter*innen betrifft, zu deren Wahl die Person wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist einzureichen bei der

Wahlleitung der Georg-August-Universität Göttingen,
Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen.

BEKANNTMACHUNG der Wahlergebnisse

für die Ergänzungswahl zur Klinikkonferenz
der Georg-August-Universität Göttingen

im Wintersemester 2025/2026

Göttingen, 03. Februar 2026

Für den Bereich der Universitätsmedizin der
Georg-August-Universität Göttingen
Im Auftrag der hauptberuflichen Vizepräsidentin
für Finanzen und Personal
gez. Ralf Buhre

Hinweis für die an den Aushangstellen und in den
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:

Die vollständige Bekanntmachung mit den
Wahlergebnissen finden Sie auf der Seite:
<https://www.uni-goettingen.de/de/555858.html>
oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



Hinweis

Gemäß § 23 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen (WO-Koll) kann die Wahl durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden, wobei der Einspruch bis spätestens am letzten Tag der Wochenfrist zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 genannten Uhrzeiten eingelegt werden muss (Ausschlussfrist).

Auf das folgende Ende der Ausschlussfrist gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 der WO-Koll wird hingewiesen:
Dienstag, 10.02.2026, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist).

Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.

Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der jeweils ersten Ersatzperson geführt haben oder geführt haben können.

Der Wahleinspruch der Universitätsleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten.

Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter*innen betrifft, zu deren Wahl die Person wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist einzureichen bei der

Wahlleitung der Georg-August-Universität Göttingen,
Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen.

BEKANNTMACHUNG der Wahlergebnisse

für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft
der Georg-August-Universität Göttingen

Studierendenparlament, Fachschaftsparlamente, Fachgruppenspre-
cher*innen, Parlament der internationalen Studierenden (PaIS)

im Wintersemester 2025/2026

Göttingen, 03. Februar 2026

Georg-August-Universität Göttingen
Im Auftrag der hauptberuflichen Vizepräsidentin
für Finanzen und Personal
gez. Ralf Buhre

Hinweis für die an den Aushangstellen und in den
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:

Die vollständige Bekanntmachung mit den
Wahlergebnissen finden Sie auf der Seite:
<https://www.uni-goettingen.de/de/555858.html>
oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



Hinweis

Gemäß § 22 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft an der Georg-August-Universität Göttingen (WO-Stud) kann die Wahl durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden, wobei der Einspruch bis spätestens am letzten Tag der Wochenfrist zu den in § 21 Abs. 1 Satz 2 genannten Uhrzeiten eingelegt werden muss (Ausschlussfrist).

Auf das folgende Ende der Ausschlussfrist gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 der WO-Stud wird hingewiesen:
Dienstag, 10.02.2026, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist).

Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.

Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der jeweils ersten Ersatzperson geführt haben oder geführt haben können.

Der Wahleinspruch der Universitätsleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten.

Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter*innen betrifft, zu deren Wahl die Person wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist einzureichen bei der

Wahlleitung der Georg-August-Universität Göttingen,
Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen.

BEKANNTMACHUNG der Wahlergebnisse

für die Wahlen zur Promovierendenvertretung
der Georg-August-Universität Göttingen

im Wintersemester 2025/2026

Göttingen, 03. Februar 2026

Georg-August-Universität Göttingen
Im Auftrag der*des Sprecherin*Sprechers
der Promovierendenvertretung
gez. Ralf Buhre

Hinweis für die an den Aushangstellen und in den
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:

Die vollständige Bekanntmachung mit den
Wahlergebnissen finden Sie auf der Seite:
<https://www.uni-goettingen.de/de/555858.html>
oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



Hinweis

Gemäß § 7 PromV-O in Verbindung mit § 23 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen (WO-Koll) kann die Wahl durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden, wobei der Einspruch bis spätestens am letzten Tag der Wochenfrist zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 genannten Uhrzeiten eingelegt werden muss (Ausschlussfrist).

Auf das folgende Ende der Ausschlussfrist gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 der WO-Koll wird hingewiesen:
Dienstag, 10.02.2026, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist).

Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.

Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der jeweils ersten Ersatzperson geführt haben oder geführt haben können.

Der Wahleinspruch der Universitätsleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten.

Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter*innen betrifft, zu deren Wahl die Person wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist einzureichen bei der

Wahlleitung der Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen,
Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen.